- **Deckung laufzeitbedingter Finanzierungslücken durch Kreditaufnahme**

  Ein hoher Fremdfinanzierungsanteil kann dazu führen, dass die erwirtschafteten Abschreibungen des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung der Auflösung von Ertragszuschüssen nicht ausreichen, um den Tilgungsbedarf abzudecken. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Laufzeit der Kredite kürzer ist als die Nutzungsdauer der Anlagen.

  Zu dieser Problematik hat die Gemeindeprüfungsanstalt in ihrem Geschäftsbericht 1997/98, S. 65 Stellung genommen:

  „Da bei der Wasserversorgung regelmäßig die durchschnittliche Abschreibungsdauer des Anlagevermögens länger bemessen ist als die gewöhnlich 20-jährige Tilgung der Kredite und Auflösung der Ertragszuschüsse, kann bei geringer Eigenkapitalquote im Vermögensplan des Eigenbetriebs eine Finanzierungslücke entstehen, die bei fehlenden anderen Finanzierungsmitteln wie z.B. Wasserversorgungsbeiträgen letztlich nur durch eine Kreditaufnahme zu schließen ist. Zwar liegt keiner der Tatbestände vor, für die nach § 12 Abs.1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 1 GemO eine Kreditaufnahme zulässig ist. Sofern aber durch andere geeignete Maßnahmen wie Tilgungsstreckung oder Verkürzung der Abschreibungsdauer kein Ausgleich des Vermögensplans erreicht werden kann, ist nach übereinstimmender Auffassung von Innenministerium, Regierungspräsidien und GPA dazu eine Kreditaufnahme entsprechend dem Tatbestand des Investitionskredits gerechtfertigt, da sie letztlich einer Tilgungsstreckung gleichkommt und zur Annäherung der Ungleichfristigkeit zwischen Abschreibung und Tilgung dient.“